Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5922

06. 12. 76

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Häfele, Dr. Jenninger und Genossen

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
– Drucksachen 7/5525, 7/5903 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel I wird § 46 dahin gehend geändert, daß nachstehend aufgeführter Absatz 3 eingeführt wird:

„(3) Ist das Amt eines Wahlbeamten auf Zeit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Landesrecht mit der Mitgliedschaft im Bundestag vereinbar, verbleibt es dabei bis zum Ende der Zeit, für die der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Amt gewählt worden ist, längstens jedoch bis zum Ende der 8. Wahlperiode; insoweit sind die §§ 5 bis 7, 10 und 36 nicht anzuwenden."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Bonn, den 6. Dezember 1976

Dr. Miltner
Dr. Häfele
Dr. Jenninger
Dr. Abelein
Berger
Dr. Czaja
Dr. Hammans
Jäger (Wangen)
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Kliesing
Link
Dr. Narjes
Frau Dr. Neumeister
Frau Pack
Pfeifer
Sauter (Epfendorf)
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Dr. Sprung
Dr. Stavenhagen
Susset
Thürk
Frau Tübler
Weber (Heidelberg)
Dr. Wörner
Dr. Zeitel
Zink

(Begründung umseitig)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die in den 8. Deutschen Bundestag gewählten Wahlbeamten auf Zeit, die bereits ihr Mandat angenommen haben, würden durch das vorliegende Gesetz ihr bereits erworbenes Mandat rückwirkend verlieren, wenn sie nicht gleichzeitig ihr Amt als Wahlbeamter aufgeben wollten. Für Bundestagskandidaten, die schließlich in den 8. Bundestag gewählt worden sind, galten die im Bundeswahlrecht enthaltenen Voraussetzungen zur Wählbarkeit. Das vorliegende Gesetz würde ohne die vorgesehene Regelung in Absatz 3 zu einem unzulässigen Zwang führen, der auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der Betroffenen und des Wählers auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Der Vertrauensschutz kann nicht mit dem Hinweis auf das seit November 1975 vorliegende Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes beseitigt werden, weil sich aus dem genannten Urteil keine zwingenden Schlußfolgerungen für die Ausdehnung der Inkompatibilität ergeben; die Erweiterung des Kreises der inkompatiblen Ämter ist nur bei Gelegenheit dieser aus anderen Gründen notwendigen Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Abgeordneten erfolgt. Im übrigen wird wegen der Gleichbehandlung auf die Regelung für Professoren in § 46 Abs. 2 verwiesen.